

Stadt Tettngang

Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettngang am 2. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Tettngang erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Geräte, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden,
5. Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte),

6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) **bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** das Einspielergebnis.
Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld). Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- b) **bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) an den in § 2 genannten Orten
1. **mit Gewinnmöglichkeit**
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung **20 v. H.** des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.
 - aufgestellt in einem sonstigen Aufstellort **15 v. H.** des Einspielergebnisses
 2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von §§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **120,- €**
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: **50,- €**
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1. Nr. 2 und 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person eines Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1. Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist dem Fachbereich Finanzen der Stadt Tettnang zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuerabmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 10 Abs. 1) abzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzter Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Frist nach Abs. 3 oder zur Abmeldung nach Abs. 1 versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Meldung eingeht.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat dem Fachbereich Finanzen der Stadt Tettnang bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Aufstellort über alle Spielgeräte nach § 2 auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen (Steuererklärung). Spielgeräte mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit sind getrennt aufzuführen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis je Gerät gemäß Abs. 2 und § 6 Abs. 1 anzugeben.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Die Auslesung soll innerhalb der letzten 7 Tage des Quartals erfolgen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Aus- und Abbauten von Geräten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind bei Gewinnspielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit der Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer und sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzuzufügen (deutlich lesbare Kopien sind ausreichend). Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt. Verspätungszuschläge nach der Abgabenordnung können festgesetzt werden.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsorte gem. § 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Tettnang Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Die Vertreter des Fachbereichs Finanzen der Stadt Tettnang sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
 - c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 7. Dezember 1988 in der aktuellen Fassung.